

# Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Stetbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

41. Jahrgang. Erscheint jeden Sonntag. Abonnementpreis: Mk. 1.— für das Vierteljahr. Zu beziehen durch alle Postämter. Gotha, 12. Oktober 1919. (Telefon Nr. 174.) 3-fache Kosten 75 Pfg. die einpaltige Zeile. Bei Abbestellungen Rabatt. — Stellenvermittlungs-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg. 33. Jahrg.

## 30. Jahrgang des Schuhmacher-Fachblattes 85 500!

### Inhalts-Verzeichnis.

Uebersicht über die Sitzung der Schlichtungskommission in Offenbach a. M. — Der Arbeitsmarkt in der Industrie. — Sur Abwehr. — Mitteilungen. — Verhandlungen. — Zentral-Franken- und Stetbekasse der Schuhmacher u. d. Deutschlands (Erstausgabe) zu Hamburg. — Vermerkungen-Kalender.

### Niederericht

Die Sitzung der Schlichtungskommission in Offenbach a. M. am 17. September 1919.  
Der Rechtsanwalt Moritz-Offenbach, Vorsitzender der Kreise der Arbeitgeber des Herrn C. Hermann, P. Hoffmann-Offenbach, R. Liebmann-Offenbach, stellvertretender P. Hoffmann-Offenbach, W. Hirschbach, R. Hoffmann-Offenbach, Emma Ortmann, Schriftführer.

Ergeben des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands, Bezirk 2 in Stuttgart, gegen die Firma „Bodenma“ in Wiesloch (Baden), erschien für die Klägerin Herr R. Hoffmann-Offenbach, für die Beklagte niemand.  
Strafverfahren wurde eingeleitet aus dem Stand der Angelegenheit. Der Vertreter des Verbandes der Schuhmacher Deutschlands, Bezirk 2, Stuttgart, hat nochmals eingeleitet seinen Antrag.  
Geheimer Abklärung wurde folgendes

### Bezüglich

und hienach in öffentlicher Sitzung verhandelt.  
Auf Antrag der Schlichtungskommission untersuchte die „Bodenma-Werke“ dem Überwachungsanspruch der Industrie, und demgemäß hat der Reichsarbeitsvertrag für die Industrie auf die Anwendung zu finden.  
Die Firma „Bodenma-Werke“ ist verpflichtet:  
1. ihren Arbeitern und Arbeiterinnen in der Fabrikation mindestens die Mindestlöhne des Reichsarbeitsvertrages für Juchshwert, Zusatzvertrag vom 12. 18. rückwirkend von der Zeit der Wiedereröffnung des Betriebes zu bezahlen, und zwar auch an diejenigen, welche in der Zwischenzeit aus dem Betriebe ausgetreten sind, bis zur Zeit ihres Austrittes.  
2. Die Lohnzusatzungen auch für die Wochen voll zu zahlen, an welchen aus irgendwelchen Gründen ohne Verlangen des Arbeiters nicht voll gearbeitet werden konnte.  
3. Die Beschäftigung über den weiteren Antrag zu 2 des Reichsarbeitsvertrages der Schuhmacher Deutschlands, Bezirk 2, Stuttgart, nicht rückwärts.

Die Firma ist verpflichtet, auch an die in der vorgenannten Brandohlenplattenfabrikation beschäftigten Personen mindestens die Mindestlöhne des Reichsarbeitsvertrages ab 1. Dezember 1918, beginnend mit der Wiedereröffnung des Betriebes und auch an diejenigen Personen, welche in der Zwischenzeit aus dem Betriebe ausgetreten sind, bis zur Zeit ihres Austrittes, auszuschütten und von der Firma „Bodenma-Werke“ auszuschütten zu lassen.

Die Firma „Bodenma-Werke“ ist verpflichtet, allen Arbeitern und Arbeiterinnen in der Fabrikation mindestens die Mindestlöhne des Reichsarbeitsvertrages für Juchshwert vom 12. 18. rückwirkend ab 1. Dezember 1918, beginnend mit der Wiedereröffnung des Betriebes zu bezahlen, und zwar auch an diejenigen Personen, welche in der Zwischenzeit aus dem Betriebe ausgetreten sind, bis zur Zeit ihres Austrittes.

### Zusätzlich

Der Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Stuttgart, hat folgenden Antrag gestellt:  
Die Schlichtungskommission möge beschließen:  
Die Firma „Bodenma-Werke“ ist verpflichtet, allen Arbeitern und Arbeiterinnen in der Fabrikation mindestens die Mindestlöhne des Reichsarbeitsvertrages für Juchshwert vom 12. 18. rückwirkend ab 1. Dezember 1918, beginnend mit der Wiedereröffnung des Betriebes zu bezahlen, und zwar auch an diejenigen Personen, welche in der Zwischenzeit aus dem Betriebe ausgetreten sind, bis zur Zeit ihres Austrittes.

2. Die Firma ist verpflichtet, auch an die in der vorgenannten Brandohlenplattenfabrikation beschäftigten Personen mindestens die Mindestlöhne des Reichsarbeitsvertrages für Juchshwert zu bezahlen, und zwar rückwirkend ab 1. Dezember 1918, beginnend mit der Wiedereröffnung des Betriebes und auch an diejenigen Personen, welche in der Zwischenzeit aus dem Betriebe ausgetreten sind, bis zur Zeit ihres Austrittes.

3. Die Firma ist verpflichtet, die Lohnzusatzungen auch für die Wochen voll zu bezahlen, an welchen aus irgendwelchen Gründen ohne Verlangen des Arbeiters nicht voll gearbeitet werden konnte. (Wochenlohn, Zusatzlohn usw.)

4. Die Firma „Bodenma-Werke“ ist zu dem Stande des Verfahrens zu verurteilen.  
Die Begründung der Urteile erfolgte in einem Schriftsatz vom 27. August 1919, eingegangen bei der Schlichtungskommission am 11. September 1919.

Die beklagte Firma „Bodenma-Werke“ in Wiesloch hat diesen ihr abgeschrieben von der Schlichtungskommission mitgeteilten Schriftsatz des Antragstellers in einem eingeschriebenen Brief vom 13. September d. Js. erwidert, in welchem sie in erster Linie die Zuständigkeit der Schlichtungskommission bestritt, weil sie trotz ihrer wiederholten Besuche an den Überwachungsanspruch der Schuhindustrie um Aufnahme als Gesellschafter in die Schuhwarenherstellung und Betriebsgesellschaft, Offenbach a. M., vom Überwachungsanspruch der Schuhindustrie stets einen ablehnenden Bescheid erhalten habe, und ferner, weil nach einer vom Reichsministerium auf Veranlassung der Beklagten erteilten Auskunft, daß der Reichsarbeitsvertrag für Juchshwert für sie nicht verbindlich sei. Die abgelehnte Angelegenheit des Reichsarbeitsvertrages vom 12. Juni 1919 hat folgenden Wortlaut:  
Reichsarbeitsministerium 3. B. 174

Berlin, 22. 6. 19, Dossenstr. 22/24.  
Auf Ihr gefl. Schreiben vom 22. und 31. Mai 1919.

Der Reichsarbeitsvertrag für Juchshwert und die diesbezüglichen Vereinbarungen über Lohnzusatzungen und Urlaub sind gütlich nur für diejenigen Unternehmer verbindlich, die dem Überwachungsanspruch unterliegen oder dem dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands in Nürnberg hat jedoch beantragt, den Tarifvertrag für allgemein verbindlich zu erklären. Der Antrag wird in nächster Zeit im Deutschen Reichsarbeitsrat bekannt gegeben und eine Frist zur Erhebung etwaiger Einwendungen gesetzt werden.

3. B. 174, Unterabschrift.  
Zur Sache selbst darf ich die Beklagte einmal darauf, daß nach Einstellung ihrer Schuhfabrikation die ausstehenden Arbeiter und Arbeiterinnen durch eigenhändige Unterschrift bestätigen lassen, daß sie keinerlei Ansprüche mehr an die Beklagte haben, und ferner, daß auf Befehl des Reichsarbeitsministeriums die Arbeiterinnen der Brandohlenplattenfabrikation nicht unter den Tarif der Schuhindustrie fallen, weil diese Brandohlenplattenfabrikation mit ihrer Schuhfabrikation abzuheben nichts zu tun habe und deren Fabrikate von ihr selbst nicht verarbeitet, sondern an andere Schuhfabriken verkauft würden.

Sie können deshalb bei Einlegung des Rechtsbehelfs des Klägers in keiner Weise als dem Bundesrat der Klägere ihrer Arbeiterinstituten betrachten. Trotz allem habe ich, solange der Betrieb anrecht erhalten werden konnte, alle Beiträge nach dem bestehenden Gehaltsfreiwillig entrichtet und auch nach der Einstellung noch die zugehörigen Beträge bezahlt.

Die Beiträge war durch eingeschriebenen Brief erwidert worden, indes nicht erschienen, bitte auch keinen Rechtsweg anzugehen.

Gebühren.

Die Beiträge gelde weder dem Bundesrat der Deutschen Schuh- und Schuhschneiderei, noch dem Verein der plattigen Schuhfabrikanten, oder der Vereinigung der Schuh- und Schuhwarenhersteller, oder dem Schuhwarenherstellerverein e. B. Wiesloch, Wiesloch, an, welche außer dem Überwachungsanspruch des Reichsarbeitsministeriums nicht berechnen.

beitgeber in dem fraglichen Reichsarbeitsvertrag für Juchshwert vom 12. 18. rückwirkend ab 1. Dezember 1918, beginnend mit der Wiedereröffnung des Betriebes und auch an diejenigen Personen, welche in der Zwischenzeit aus dem Betriebe ausgetreten sind, bis zur Zeit ihres Austrittes.

Dem Überwachungsanspruch der Schuhindustrie unterliegen nicht nur die Gesellschafter der Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften, sondern, wie sich aus der Bekanntmachung des Reichsarbeitsvertrages über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. 3. 17 ergibt, die gesamten Betriebe, in welchen Schuhwaren hergestellt werden. Nach Art. 2, § 3 Abs. 3 dieser Bekanntmachung ist der Überwachungsanspruch nicht bloß ein Kontrollorgan der Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften, die den Gesellschaftern Einzahlungen über Art, Ort, Umfang oder Ersetzung über den Jahrs und über die Beitragsbeiträge (§ 5 Abs. 1), die Rücklage verteilt usw. (§ 5 Abs. 2), sondern der Überwachungsanspruch stellt fest, welche Betriebe unter die Vorschriften des Art. 1 Abs. 1 jener Bekanntmachung fallen. Nach Art. 2, § 1 haben Hersteller von Schuhwaren jeder Art, also nicht bloß die zu den Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften gehörenden Hersteller dem Überwachungsanspruch auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnisse und Fertigerzeugnisse, sowie über ihre Produktionsmittel zu erteilen. Nach § 2 des Art. 2 Abs. 1 kann der Überwachungsanspruch verlangen, daß Hersteller von Schuhwaren — also ohne Rücksicht darauf, ob sie Gesellschafter sind oder nicht — ihre Bestände an Rohstoffen usw. einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaft überlassen. Der Überwachungsanspruch kann nach Absatz 3, § 2 die Gegenstände, deren Überlassung an eine Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. § 3 des Art. 2 stellt die unerlässliche Ausnahmestellung an den Überwachungsanspruch, beginnend nach Abs. 1, erfüllen an den Überwachungsanspruch unter Strafe.

Auch nach der vom Reichsarbeitsrat erlassenen Geschäftsabmachung des Überwachungsanspruches vom 13. 4. 17 obliegt dem Arbeitsauschuss — einem Organ des Überwachungsanspruches — die Entscheidung über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften fallen.

Hiernach ist also der Überwachungsanspruch der Schuhindustrie nicht nur Kontrollorgan für die Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften und deren Gesellschafter, sondern eine Überwachungsstelle für die gesamte Schuhwarenherstellungs- und Betriebsindustrie (siehe oben: Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften) und die gesamte Schuhindustrie ist berechtigt, weiterarbeitende Betriebe zu schließen und geschlossene Betriebe wieder zu öffnen.

Es ist also davon auszugehen, daß die gesamten Betriebe, welche Schuhwaren herstellen, dem Überwachungsanspruch der Schuhindustrie unterfallen, somit auch die Beklagte, die vor dem Briefe lediglich über (abfertigte und erst nach dem 1. August 1914 Schuhwaren (Montafeln) herstellte und demgemäß unter die Betriebe fiel, die der Überwachungsanspruch der Schuhindustrie schließen kann, wieder eröffnen konnte. Somit hat der Tarifvertrag für Juchshwert, Erwerb und somit nur solches bei der Beklagten beantragt wurde, auf Befehl der Kommission zu finden.

Die von der Beklagten angelegte Revision des Reichsarbeitsministeriums vom 20. 6. 19 enthält keine Erwähnung darüber, daß Beiträge nicht dem Überwachungsanspruch der Schuhindustrie unterliegen. Die Beklagte kann sich deshalb zur Unterstützung ihrer Erwidern, daß sie der Reichsarbeitsrat für Juchshwert nicht in ihrem Sinne, daß die Schlichtungskommission der Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften nicht zuständig ist, nicht berechnen.

gebot!  
Nägeln  
Karte 1.90 Mk.  
Schuhsohlen  
Nachnahme.  
über-Münden  
des Hoch!  
die Ebingen.  
Jubiläum  
wünsche!  
Wermes.  
wünsche!  
Emmendingen.  
und  
n Brant  
die  
wünsche!  
Wermes!



... in der ersten Hälfte 1919 ...

**Hollands Leder- und Schuhindustrie in der ersten Hälfte 1919**

Die Lage der holländischen Lederindustrie war, was die ...

**Mitteilungen.**

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

Dresden. Auf die beabsichtigten Besuche der ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

**Bekanntmachungen des Zentralvorstandes**

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

Der Zahlstelle ...

**Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen**

Dresden. Die ...

Sena. ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

... in der ersten Hälfte 1919 ...

